



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 14.09.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Gailer, Josef
Greiner, Thomas
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
König, Herbert
Ludwig, Stefan
Mutter, Christian
Schuster, Wolfgang
Schweyer, Sophie
Spöttl, Siegfried
Velt, Katharina
Zerle, Peter

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine, nicht Anwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feuerwehr Schmiechen;
Besichtigung des neuen Feuerwehrfahrzeuges LF 10
Vorlage: 2020/3758
2. Aktuelle Viertelstunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
4. 1. Änderung Bebauungsplan Bahnwegfeld II;
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: 2020/3753
5. Baugebiet Bahnwegfeld II;
Vergabe von Straßennamen
Vorlage: 2020/3757
6. Bauunterhalt Gemeindegebäude an der Schulstraße 4;
Umsetzung eines alternativen Heizungskonzept
Vorlage: 2020/3759
7. Straßenbeleuchtung in der Ortsstraße "Am Bahnhof";
Vergabe der Arbeiten zur Verbesserung der Ausleuchtung
Vorlage: 2020/3754
8. Genehmigung der Niederschrift vom 03.08.2020, öffentlicher Teil
9. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

**TOP 1 Feuerwehr Schmiechen;
 Besichtigung des neuen Feuerwehrfahrzeuges LF 10
 Vorlage: 2020/3758**

Sachverhalt:

Das neue Feuerwehrfahrzeug LF 10 ist inzwischen geliefert und steht unseren Feuerwehrkameraden zur Verfügung um den Brandschutz und die erforderlichen technischen Hilfeleistungen im Gemeindebereich auf dem technisch neuesten Stand leisten zu können.

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit das neue Fahrzeug zu besichtigen. Für Fragen steht unsere Feuerwehrführung zur Verfügung.

Die von der Regierung beschlossene Mehrwertsteuersenkung kommt uns beim Feuerwehrfahrzeug sehr entgegen. Beim Aufbau (Kosten ca. 200.000,- €) kann die Gemeinde dadurch ca. 6.000,- € einsparen.

Der Verwendungsnachweis ist zwischenzeitlich gestellt, mit einer Auszahlung des zugesagten Förderbetrages in Höhe von 105.000,- € (Regierung 70.000,- €, Landkreis 35.000,- €) ist in diesem Jahr noch zu rechnen.

Zusammen mit der Feuerwehr Unterbergen mit ihrem TSF-W verfügen wir in unserem Gemeindebereich nunmehr über sehr gut ausgerüstete Wehren.

Anfrage vom Bgm zusätzlicher Top 7a; Bauantrag Dacherneuerung " Am Bahnhof 4"

Abstimmung: 13:0

TOP 2 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

Die Umleitung Beschilderung der Baustelle in Unterbergen katastrophal; evtl. Verkehrsschild Durchfahrt verboten " Anlieger frei" anbringen.

Bgm leitet Anfrage an Landkreis weiter.

Verkehrsspiegel Kreuzung Meringer Straße / Buchenweg richtig einstellen;

Ein Ratsmitglied legt eine Unterschriftenliste aufgrund des Lärms der Motorcrossstrecke in Steindorf zur Weiterleitung an Bürgermeister Steindorf vor.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung am 03.08.2020 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst.

1. Die Bewerbungen für einen Bauplatz im Baugebiet Bahnwegfeld II wurden ausgewertet und die Reihenfolge der Bewerberliste ist nunmehr festgelegt. Aus dem Gemeindebereich haben 20 Bewerber die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Allen 20 Bewerbern soll ein Grundstück angeboten werden. Derzeit läuft das Auswahlverfahren.

TOP 4 1. Änderung Bebauungsplan Bahnwegfeld II; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss Vorlage: 2020/3753

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausarbeitung der Erschließungsplanung, insbesondere der Straßenplanung, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.12.2019 beschlossen, dass zwischen den beiden Bauabschnitten ein ca. 3,0 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit einem Fußweg umgesetzt werden soll. Zusätzlich ist vorgesehen die Erschließungsstraße (Verlängerungen des Lindenwegs, des Eichenweges und des Bahnwegfeldes) einheitlich mit einer Breite von 6,5 m auszuführen und die verbleibende Fläche den Baugrundstücken zuzuschlagen. Dabei sollen die Belange des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird es für sinnvoll erachtet, die im Allgemeinen Wohngebiet (mit Ausnahme des

bebauten Flurstücks Lindenweg Nr. 10, Fl.-Nr. 300/14) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO) auszuschließen, um so der obergerichtlichen Rechtsprechung gerecht zu werden.

Bislang liegen der Gemeinde Schmiechen 20 Anfragen von einheimischen Bewerbern vor. Die Vergabe soll im Rahmen eines sog. Baulandeigensicherungsmodells gekoppelt mit einer Bauverpflichtung, erfolgen.

Hierzu werden ein Allgemeines Wohngebiet (ca. 14.525 m², Veränderung -305 m²), eine öffentliche Grünfläche (ca. 2.065 m²) und eine Verkehrsfläche (ca. 3.345 m², Veränderung +305 m²) festgesetzt.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Bahnwegfeld II" wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 2 BauGB) hat in der Zeit vom 06.07.2020 bis 10.08.2020 stattgefunden.

Im Rahmen der Beteiligung wurden vier Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt. Insgesamt liegen drei Stellungnahmen von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor. Von Bürgern und der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen werden gegliedert und in fünf Kriterien unterteilt:

- A. Keine Stellungnahme eingegangen
- B. Stellungnahmen die Anregungen und Hinweise aufweisen oder auf Ebene einer nachfolgenden Vorhabenzulassung zu berücksichtigen sind
- C. Anregungen der Öffentlichkeit

A. Von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen

- 1. **VG Mering - Beitragsangelegenheiten**
- 2. **VG Mering - Straßen- und Wegerecht - Herr Küpperbusch**
- 3. **Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde**
Der Unteren Naturschutzbehörde ist es auf Grund personeller Engpässe nicht möglich eine Stellungnahme abzugeben

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Abstimmungsergebnis: : 13:0

B Von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die Anregungen und Hinweise aufweisen oder auf Ebene einer nachfolgenden Vorhabenzulassung (Hochbauplanung, Erschließungsplanung etc.) zu berücksichtigen sind:

1. Abwasserverband Obere Paar, Schreiben vom 22.07.2020

der Abwasserzweckverband beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.

Eine ausreichende Dimensionierung des Abwasserkanals muss gewährleistet sein, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden.

Die allgemeinen Vorschriften für Entwässerung sind einzuhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass dem AWOP-Kanal nur Schmutzwasser zugeführt wird. Die unter Punkt 3.8 der Satzung beschriebene Beseitigung des Niederschlagswassers über das Mischsystem muss entfallen, um Widersprüchlichkeiten in den verschiedenen textlichen Festsetzungen (siehe auch Satzung Punkt 2.6 und Begründung Punkte 2.5.2, 2.5.4) auszuräumen.

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis C 3.8 Niederschlags-, Schicht und Grundwasser lautet:

„Das von Grundstücks- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nur eingeschränkt versickert werden. Das Niederschlagswasser wird zentral im Mischsystem beseitigt.

Gegen ggf. auftretendes Schicht- und Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.“

Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die im Rahmen der Änderung nicht angepasst wurde.

Der Hinweis wird redaktionell wie folgt angepasst:

„Das von Grundstücks- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse versickert werden. Das Niederschlagswasser wird dezentral im Trennsystem beseitigt.

Gegen ggf. auftretendes Schicht- und Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird der Hinweis C 3.8 wie oben ausgeführt redaktionell berichtigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2. Landratsamt Aichach-Friedberg, Schreiben vom 04.08.2020

mit Schreiben vom 26.06.2020 beteiligten Sie uns zur 1. Änderung oben genannten Bebauungsplanes.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. Der Unteren Naturschutzbehörde ist es auf Grund personeller Engpässe nicht möglich eine Stellungnahme abzugeben. Die anderen Fachstellen haben keine Einwände vorgebracht.

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Textteil: Inkrafttreten

Die Regelung zum Inkrafttreten ist lediglich unter D Verfahrensvermerke enthalten. Da es sich hier um eine Satzung handelt, sollte das Inkrafttreten zudem im Textteil geregelt werden.

Weitere Einwendungen werden nicht vorgetragen.

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Textteil mit eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Textteil wird entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 05.08.2020

zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2017. Durch die vorgesehenen Änderungen (öffentlicher Fußweg, schmalere Erschließungsstraße, Ausschluss im WA ausnahmsweise zulässige Nutzungen) werden keine neuen wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte berührt.

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 02.10.2017 lautete:

„zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,1 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Der Bauleitplan entspricht im Wesentlichen den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).

2.2 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungsabsicht."

Der Sachverhalt und Behandlungsvorschlag am 06.11.2017 stellte sich wie folgt dar:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene des Bebauungsplanes."

„Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.2.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf das Baugrundgutachten des Büros CRYSTAL GEOTECHNIK „Erschließung des Baugebiets Bahnwegfeld in der Gemeinde Schmiechen“, vom 10.10.2013 (Projekt-Nr. B13325) hingewiesen.

Durch Anlage von Schürfgruben oder Bohrungen sollte die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

Der höchste Grundwasserstand sollte im geplanten Baugebiet ermittelt werden. Wir empfehlen, die Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand."

Der Sachverhalt und Behandlungsvorschlag am 06.11.2017 stellte sich wie folgt dar:

„Bei dem von der Fa. CRYSTAL GEOTECHNIK durchgeführten Baugrundgutachten wurde Grund- und Schichtenwasser in einer Tiefe von 4,96 m bzw. 4,9 m unter GOK angetroffen. Dies wurde bereits in der Begründung Ziffer 2.6.3 ausgeführt.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene des Bebauungsplanes.

2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altlagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altlagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (gelogenen Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten gelogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen."

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag:

Der Sachverhalt und Behandlungsvorschlag am 06.11.2017 stellte sich wie folgt dar:

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene des Bebauungsplanes. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

„2.3 Abwasserbeseitigung

2.3.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Die Abwasserentsorgung ist rechtzeitig vor der Ausweisung einer Bebauung aufzuplanen. Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Verständnis eine Entwässerung im qualifizierten Mischsystem vorgesehen. Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf enthalten.

2.3.1.1 Bestehendes Kanalnetz

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Abwassermengen möglicherweise nur eingeschränkt aufnehmen. Es wird dringend empfohlen, es vor Verwirklichung des Bebauungsplanes zu überprüfen, ggf. zu überrechnen und anzupassen.

2.3.1.2 Mischwasserentlastungen

Die unterhalb liegende Mischwasserentlastung (nach bisheriger Planung RÜB V) ist unter Einbeziehung der Fläche des Baugebiets ausreichend dimensioniert.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung,
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche,
- Regenwasserzisternen mit Überlauf.

2.3.1.3 Niederschlagswasserversickerung

Bei den Grundstücken, auf denen Niederschlagswasser versickert werden kann, sind für die erlaubnisfreie Versickerung die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten wie im Entwurf vorgesehen entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

2.3.2 Kläranlage

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert."

Der Sachverhalt und Behandlungsvorschlag am 06.11.2017 stellte sich wie folgt dar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung unter Ziffer 5.4 ausgeführt erfolgt die Abwasserentsorgung über ein Mischsystem.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene des Bebauungsplanes.

„3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise insbesondere im Punkt 2.3.1 beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung."

Und wurde beschlussmäßig (12:0 - einstimmig) wie folgt behandelt:

„Die obigen Stellungnahmen und die Behandlungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan bleibt unverändert, die Begründung wird redaktionell ergänzt."

Sachverhalt und Behandlungsvorschlag

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nun die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers im Trennsystem, dezentral auf Grundstücken und nicht wie ursprünglich im Mischsystem.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 13:0

C. Anregung durch die Öffentlichkeit

keine

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen sind bzw. vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Beschluss:

Satzungsbeschluss

1. Der Planentwurf ist entsprechend den obigen Behandlungsvorschlägen bzw. den gefassten Beschlüssen redaktionell zu überarbeiten. Die Fassung erhält das Datum der Gemeinderatssitzung, den 14.09.2020.
2. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 „Bahnwegfeld II" und seine Begründung i.d.F. vom 14.09.2020 als Satzung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche redaktionelle und formale Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen und die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 „Bahnwegfeld II" bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

13:0

Vergabe von Straßennamen
Vorlage: 2020/3757

Sachverhalt:

Der Grundstücksverkauf im Baugebiet Bahnwegfeld ist derzeit am Laufen. Der Vermessungsantrag zur Festlegung und Abmarkung der Grundstücke wurde gestellt. Es ist erforderlich die Festlegung der Straßennamen für die zusätzlich entstehenden Straßen zu vergeben. Bei der Verlängerung der Straßenstiche der bestehenden Straßen sollten die Straßennamen Bahnwegfeld, Eichenstraße und Lindenstraße beibehalten werden. Für die Querstraße, die von süd nach Nord geführt wird muss ein neuer Straßename vergeben werden. Es wird vorgeschlagen diesen Straßenzug die Bezeichnung Ligusterweg oder Ligusterstraße zu geben.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Festlegung durch den Gemeinderat sind die Straßen von der Verwaltung entsprechend zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Erfordernis für die Straßen im Baugebiet Bahnwegfeld II eine Namensbezeichnung zu vergeben und stimmt im Bereich der Verlängerung der bestehenden Straßenzüge die vorhandenen Straßennamen Bahnwegfeld, Eichenweg und Lindenweg fortzuführen und der in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße die Straßenbezeichnung:

Ulmenstraße

zu geben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Widmung der Straßen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 6 Bauunterhalt Gemeindegebäude an der Schulstraße 4;
Umsetzung eines alternativen Heizungskonzept
Vorlage: 2020/3759**

Sachverhalt:

Die Schmiechachhalle, die vermietete Gewerbeeinheit, die Wohnung im OG und auch das Musikerheim werden derzeit über die bestehende Ölheizung im Keller der Schmiechachhalle mit Wärme versorgt. Es sind zwei Öl Kessel vorhanden, welche zwar derzeit noch gut funktionieren aber beide ein Alter von über 30 Jahre aufweisen.

Um auf Dauer die Wärmeversorgung der Gemeindegebäude zu sichern, sollte sich der Gemeinderat rechtzeitig mit einer Umstellung der Heizungsanlage beschäftigen.

In der Gemeinderatssitzung am 09.03.2020 wurde von Herr Wecker aus Merching als Vertreter der Merchinger Energie GmbH, welche in Merching bereits ein Fernwärmenetz betreibt vorgestellt. Herr Wecker stellte in der Sitzung die Möglichkeit vor, wie die gemeindlichen Gebäude an der Schulstraße mit einem alternativen Heizungssystem (Hackschnitzelheizung) versorgt werden können.

Der Energieversorger würde die Anlage auf seine Kosten errichten und die Gemeinde müss-

te den Umbau im Heizraum und den Anschluss an die Energiezentrale leisten.

Im Bau- und Finanzausschuss wurde das Thema am 27.07.2020 behandelt. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diese Möglichkeit zur Umstellung der Energieversorgung auf alternative Heizenergie (Hackschnitzelheizung) in Betracht zu ziehen und die rechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse und den für die Gemeinde entstehenden finanziellen Aufwand in Hinsicht der Umbau- und der laufenden Kosten zu prüfen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Kein Beschluss; Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt:

Bgm soll über Energie Berater Angebote einholen und das Ergebnis dem Gemeinderat vorstellen, um eine Energieberechnung als Grundlage zu erhalten.

**TOP 7 Straßenbeleuchtung in der Ortsstraße "Am Bahnhof";
Vergabe der Arbeiten zur Verbesserung der Ausleuchtung
Vorlage: 2020/3754**

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Ausleuchtung der Ortsstraße „Am Bahnhof“ wurde die LEW aufgefordert, der Gemeinde ein Angebot für die Errichtung einer Straßenlampe an der bestehenden Trafostation zu unterbreiten. Das Angebot sieht eine LED-Leuchte Siteco SL 11 mit 4000 K vor. Die Kosten belaufen sich auf brutto 2.580,42 €.

Wie in der Vergangenheit diskutiert sollte die Lampe mit 3000 K beauftragt werden, da damit ein größerer Insektenschutz gewährleistet ist.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: 2.580,42 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2020: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt nicht vorgesehen und müssen aus Einsparungen im Bereich anderer Ansätze verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Angebot der LEW zur Lieferung und der Montage einer zusätzlichen Straßenlampe in der Orststraße „Am Bahnhof“ und stimmt der Vergabe des Auftrags für eine LED-Leuchte Siteco SL 11 mit 3000 Kelvin zum Angebotspreis in Höhe von brutto 2.580,42 € zu.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Top 7a

Zusätzlich mit aufgenommener Top;

Sachverhalt:

Bauantrag zur Dachsanierung mit Erneuerung des Dachstuhls und Einbau einer Gaube innerhalb der Gaubensatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Dachsanierung mit Erneuerung des Dachstuhls und Einbau einer Gaube in der Ortsstraße "Am Bahnhof 4" zu.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 8 Genehmigung der Niederschrift vom 03.08.2020, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.08.2020;

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.08.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 9 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:**1. Tiefbrunnenpumpe im Wasserhaus**

Wie bereits berichtet geht die Leistung unserer Tiefbrunnenpumpe langsam zurück und eine Erneuerung der Pumpe ist in naher Zukunft erforderlich. In zwei Jahren ist die erneuerte Kamerabefahrung unseres Tiefbrunnens erforderlich und vorgeschrieben, wobei die Pumpe gezogen werden muss und in diesem Zuge eine Erneuerung wesentlich kostengünstiger umzusetzen ist. Eine Rücksprache mit der Fa. Etschel hat ergeben, dass die Lieferzeit der Pumpe lediglich eine Woche beträgt und aus Sicht des Technikers die Pumpenerneuerung bis zur Befahrung des Brunnens geschoben werden kann, da der Leistungsrückgang wohl auf Verschleiß der Pumpe zurückzuführen ist.

Der Wasserwart wurde beauftragt die Pumpendaten regelmäßig zu beobachten damit bei einem wesentlichen Leistungsrückgang schnell reagiert werden kann.

2. Wohnung Deifel

Der langjährige Mieter Herr Franz Deifel ist aus der Gemeindewohnung über der Gaststätte der Schmiechachhalle ausgezogen. Von Seiten des Gemeinderates ist zu überlegen, wie mit der Wohnung weiter verfahren werden soll.

Es wird vorgeschlagen dieses Thema bei der Klausurtagung im November mit aufzunehmen und in dem Zuge die Wohnung zu besichtigen.

3. Vandalismus

Leider waren in unserem Gemeindebereich wieder hirnlose Menschen unterwegs. Unser Ortseingangsschild viel diesen Personen zum Opfer. Die durchgeführte Anzeige wird wohl ohne Erfolg bleiben. Die Fa. Habel wurde beauftragt die Schilder zu erneuern.

4. Altes Feuerwehrauto

Unser altes Feuerwehrauto wird am 25.09.2020 entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss an den Feuerwehrverein übergeben. Die Übergabe wird im Rahmen eines kleinen Treffens zwischen den Wehren Kissing und Schmiechen stattfinden. Die Abfahrt nach Kis-

sing erfolgt um 18.30 Uhr am Feuerwehrhaus Schmiechen.

5. Bus-Verkehr zum Gymnasium Mering

Vor der Verteilung des Gemeindebriefes wurde bei der Fa. Waibel aus Landsberg die Info eingeholt, ob nach Abschluss der Baumaßnahme in Schmiechen nunmehr der Waibel-Bus die Haltestelle Schmiechen wieder bedienen kann. Damals erhielt ich die Aussage, dass die Haltestelle ab Schulbeginn wieder angefahren wird. Von Seiten des Landratsamtes Landsberg wurde dies aber unterbunden, da aufgrund der Baumaßnahme Unterbergen - Mering der Bus nur mit Verspätung zum Gymnasium Mering kommen kann und deshalb bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme Unterbergen - Mering die Haltestelle Schmiechen nicht angefahren werden kann.

6. Weihnachtsmarkt und Gospelkonzert

Das geplante Gospelkonzert und der damit verbundenen Weihnachtsmarkt fallen aufgrund der Corona-Pandemie aus. Die Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen nicht durchführbar.